

Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler

Vom 17. Oktober 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 19 des Bestattungs- und Friedhofreglements,

beschliesst:

I. Grabfelder

§ 1

Für Einzelgräber gelten folgende Masse:

Einzelgräber

	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
Kinder bis max. 1.30 m Grösse	1.80 m	0.90 m	1.50 m
Erdreihengräber Erwachsene und Kinder ab 1.31 m Grösse	2.40 m	1.00 m	1.50 m
Urnengräber	1.80 m	0.90 m	0.80 m
Plattengräber	1.20 m	0.90 m	0.80 m

§ 2

¹ Nach Belegungsplan werden Flächen für Gemeinschaftsgräber ausgeschieden.

Gemein-
schaftsgräber

² Auf Wunsch werden die Namen der Bestatteten von der Gemeinde auf einer Grabplatte eingraviert.

³ Die Grabstelle wird nicht markiert.

§ 3

Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.

Zuweisung
der Grabfel-
der

§ 4

Familiengräber

Für Familiengräber gelten folgende Masse:

	Länge ohne Weg	Breite	Tiefe
Für 2 Erdbestattungen Die Masse beziehen sich auf bestehende Familiengräber	2.50 m	2.00 m	1.50 m
Für maximal 6 Urnen	1.50 m	1.50 m	0.80 m

II. Einfassungen / Bepflanzungen**§ 5**Einfassungen/
einheitliche
Bepflanzung

¹ Zugelassen sind Einfassungen, die unauffällig, nicht höher als 5 cm und nicht breiter als 1 cm sind.

² Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung oder mit Kies umrandet oder ganzflächig mit Rasen angesät und dieser gepflegt.

³ Die Kosten der Pflanzenumrandung, der einheitlichen Begrünung respektive der Kiesumrandung gehen zulasten der Gemeinde.

§ 6Individuelle
Bepflanzung /
Grabschmuck

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung respektive der Kiesumrandung ist Sache der Angehörigen.

² Fläche für individuelle Bepflanzung:

Erdreihengrab 1.1 m x 0.75 m

Kindergrab 0.6 m x 0.5 m

Urnenreihengrab 0.9 m x 0.5 m

Gemeinschafts- und
Themengräber

Individuelle Bepflanzungen sind nicht erlaubt. Es dürfen Blumen in Steckvasen sowie kleine Gegenstände an dafür vorgesehener, zentraler Stelle deponiert werden.

Plattengrab

Plattengräber sind schlicht zu halten. Kleine Gegenstände und Blumentöpfe dürfen auf der Platte deponiert werden, wenn sie die Inschrift nicht verdecken. Blumen in Steckvasen sind ebenfalls erlaubt.

³ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume und Sträucher sowie Zwergsträucher).

⁴ Welche Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Das Friedhofspersonal ist befugt, leere Gefäße oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

III. Grabmäler

§ 7

Jedes Reihengrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Namen sowie Geburts- und Todesjahr bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Einheitliches Grabkreuz

§ 8

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die Verstorbenen. Es muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofs und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen. Gestaltung und Material

§ 9

¹ Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Masse

	Höhe	Breite	Tiefe
auf Erwachsenengräbern	1.00 m	0.50 m	0.12 – 0.30 m
auf Urnengräbern	0.90 m	0.45 m	0.12 – 0.30 m
auf Kindergräbern	0.80 m	0.45 m	0.12 – 0.30 m

² Liegende Grabplatten dürfen maximal 45 cm breit und 60 cm lang sein.

³ Bei Familiengräbern sind folgende Masse zu beachten:

	Höhe	Breite	Tiefe
Erdbestattungen	max. 1.50 m	max. 1.40 m	mind. 0.20 m
Urnenbestattungen	max. 1.00 m	max. 1.20 m	mind. 0.18 m

§ 10

Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Stein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan und Glas.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind, Kunststoffe, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

³ Von den Steinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

⁴ Polierte Werkstoffe sind nicht zulässig, max. K 400 (Zürichschliff)

⁵ Grabmäler aus Materialien gemäss § 10 dieser Richtlinien dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

§ 11

Bearbeitung

¹ Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein.

² Geschliffene Steine dürfen nicht glänzen und spiegeln.

§ 12

Form und Gestaltung allgemein

¹ Unzulässig ist die Verlängerung der Sockelpartie als Schriftträger um mehr als 20 cm (von der Vorderfront des Grabmals gemessen).

² Unzulässig sind unstatthafte Portraitdarstellungen, das auffällige Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs sowie aufgesetzte oder aufgeklebte Schriften.

³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 20 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 13

Platten als Schriftträger

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird oder durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte (Grösse max. 0,27 m²) verlegt werden.

§ 14

Form und Gestaltung von Kreuzen

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so gilt für die Gestaltung der Grundsatz: je niedriger, desto breiter; je höher, desto schmaler. Die maximale Höhe des Kreuzes richtet sich nach § 9 dieser Richtlinien.

§ 15

Bewilligung für die Aufstellung

¹ Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Bestattungsamt vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials, der Grabart, des Todesdatums und der Art der Bearbeitung einzureichen.

² Das Bestattungsamt kann Grabmäler, die den Vorschriften dieser Richtlinien nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 16

¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung und erst wenn die Grabstätten endgültig eingeteilt und geplant sind, gesetzt werden. Grabmäler auf Urnengräbern dürfen nach endgültiger Einteilung und Planierung der Grabstätten sofort gesetzt werden. Zeitpunkt und Art der Aufstellung

² Das Setzen der Grabmäler hat nach Vereinbarung mit dem Friedhofspersonal zu erfolgen.

³ Alle Grabmäler müssen auf ein versenktes Betonfundament gestellt werden (Oberkante mindestens 10 cm unter dem gewachsenen Terrain).

§ 17

¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind in gutem Zustand zu halten.

Unterhaltspflicht

² Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

³ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch das Friedhofspersonal mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

§ 18

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen jene vom 11. Juni 2007 und treten am 1. November 2019 in Kraft. Inkrafttreten

Wettingen, 17. Oktober 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

Roland Kuster

Gemeindeschreiberin

Barbara Wiedmer